

Titel	Allgemeine Geschäftsbedingungen		
Projekt	AGB	Datum	10.01.2020
Autor		Version	1

## Dokumentänderungen

<i>Datum</i>	<i>Autor</i>	<i>Kommentar</i>
10.01.2020	SF	Erstellt

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Devtek GmbH

Die Devtek GmbH erbringt „Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb von Software, elektrischen, elektronischen und mechatronischen Komponenten, Modulen und Systemen, u. a. interaktive Systeme und Objekt- und Raumdigitalisierung. Zudem Beratung und Dienstleistung in diesen Bereichen“. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen tragen den Erfordernissen Rechnung.

#### 1. Geltung der Bedingung

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Devtek GmbH (im Folgenden Devtek genannt) erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) und gelten mit Zeitpunkt der Bestellung.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (im folgenden AG genannt) gelten nur insoweit, als Devtek diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Devtek bestätigt wurden.

#### 2. Angebot, Auftrag

2.1 Angebote der Devtek sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung der Devtek. Art und Umfang der Leistung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich niedergelegt wird. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Devtek und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Devtek.

2.2 Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben des AG wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.3 Der AG verpflichtet sich seinen Mitarbeitern eine der Aufgabenstellung angemessene Messtechnik bereit zustellen und diese, bei Besuchen, den Mitarbeitern der Devtek zur Verfügung zu stellen.

#### 3. Liefertermin, Bearbeitungszeitraum

3.1 Liefertermine für Entwicklungsleistungen sind grundsätzlich unverbindlich. Weitere Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart.

3.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Devtek die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Devtek oder deren Unterlieferanten eintreten – hat Devtek auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Devtek, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der AG nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Devtek von ihrer Verpflichtung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Devtek nur berufen, wenn sie den AG unverzüglich benachrichtigt.

3.4 Sofern Devtek die Nichteinhaltung verbindlich

zugewiesener Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der AG Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Devtek.

3.5 Devtek ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den AG nicht von Interesse.

3.6 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Devtek setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus.

3.7 Kommt der AG in Annahmeverzug, so ist Devtek berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den AG über.

#### 4. Nutzungsrechte, Erfindungen

4.1 Devtek räumt AG an den Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, einfaches Recht ein, diese im vereinbarten Umfang für interne eigene Zwecke zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht wird auf Dauer eingeräumt. Der Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung und ansonsten aus dem zugrundeliegenden Anwendungszweck.

4.2 Alle ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere Verwertungsrechte und Rechte zur Nutzung für wissenschaftliche Zwecke verbleiben bei Devtek.

4.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte bedarf der Zustimmung von Devtek. Diese wird von Devtek nicht unbillig verweigert.

4.4 Eine vom AG gewünschte Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Arbeitsergebnissen ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung. Diese ist grundsätzlich nur in dem Umfang möglich, wie bereits bestehende Rechte Dritter an eingebrachten Arbeitsergebnissen dem nicht entgegenstehen. Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte von Devtek verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch AG notwendig, so erhält AG daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht,

soweit keine anderweitigen Verpflichtungen von Devtek entgegenstehen.

#### 5. Schutzrechte Dritter

5.1 Devtek wird AG unverzüglich auf ihre bekannt werdenden Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Devtek und AG werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.

5.2 Ansonsten stellt AG Devtek gegenüber Forderungen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.

#### 6. Versand, Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Devtek verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

#### 7. Abnahme

7.1 Der AG ist verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung abzunehmen, sofern nicht aufgrund der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.

7.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei auftretenden Mängeln wird der AG Bugreports, Daten, Anleitungen oder Software zur Verfügung stellen, mit denen die Mitarbeiter der Devtek den Fehler zuverlässig in den eigenen Räumen reproduzieren können. Das Provozieren von Fehlern sollte ohne manuelle Eingaben erfolgen. Der Mangel ist an der letzten von Devtek bedienten Schnittstelle nachzuweisen.

7.3 Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der unter Absatz (7.1) festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

#### 8. Preise

8.1 Soweit nicht anders angegeben, hält Devtek sich an die in ihren Angeboten genannten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

8.2 Maßgeblich sind jedoch im Übrigen die in der Auftragsbestätigung der Devtek genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

8.3 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk der Devtek exklusive Verpackung.

#### 9. Zahlungsbedingungen

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der Devtek von 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Devtek ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des AG Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird dem AG über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Devtek berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Devtek über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

9.3 Gerät der AG in Verzug, so ist Devtek berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der AG eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch Devtek ist zulässig.

9.4 Wenn Devtek Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, wenn insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden, oder wenn Devtek andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, so ist Devtek berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Devtek ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

9.5 Der AG ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Devtek aus jedem Rechtsgrund gegen den AG jetzt oder künftig zustehen, werden der Devtek die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

10.2 Die Ware bleibt Eigentum der Devtek. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Devtek als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Devtek durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des AG an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Devtek übergeht. Der AG verwahrt das (Mit-)Eigentum der Devtek unentgeltlich.

Ware, an der der Devtek (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

10.3 Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Devtek ab. Devtek ermächtigt ihn widerruflich, die an die Devtek abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der AG auf das Eigentum der Devtek hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Devtek ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Devtek die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AG.

10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG – insbesondere Zahlungsverzug – ist Devtek berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Vorauszahlungen werden auf bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

## 11. Rechte des AG wegen Mängeln

11.1 Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Devtek nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der AG eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Der AG muss der Devtek Mängel bei Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Devtek unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Mitteilung des AG, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt die Devtek nach ihrer Wahl und auf

ihre Kosten, dass: a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die Devtek oder einen von ihr benannten Dritten geschickt wird; b) der AG das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker der Devtek zum AG geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

11.2 Falls der AG verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann Devtek diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der Devtek zu bezahlen sind.

11.3 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

11.4 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

11.5 Ansprüche wegen Mängel gegen die Devtek stehen nur dem unmittelbaren AG zu und sind nicht abtretbar.

## 12. Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

12.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Devtek für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von Devtek garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den AG gegen solche Schäden abzusichern.

12.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Devtek entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.4 Soweit die Haftung der Devtek ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 13. Geheimhaltung

13.1 Die Devtek und ihr Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Dritten nicht zugänglich zu

machen.

13.2 Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und solche, auf deren vertrauliche Behandlung beide Vertragspartner verzichtet haben. Der Verzicht ist im Vertragstext oder in einer anderen schriftlichen Form zu dokumentieren.

13.3 Devtek ist im Rahmen der Zweckbestimmung befugt, die ihr im Rahmen des jeweiligen Auftrages anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu verarbeiten.

13.4 Devtek ist berechtigt, den Namen des AG in ihre Referenzliste aufzunehmen, den AG in Werbeunterlagen o.ä. als Referenzkunden zu benennen. Alle anderen Hinweise auf AG als Kunden werden vorab mit diesem abgestimmt. AG bemüht sich, in Veröffentlichungen oder in der Werbung auf Devtek als Partner hinzuweisen.

13.5 Soweit Arbeitsergebnisse nicht der Geheimhaltung unterliegen, dürfen sie von den Vertragspartnern nach vorheriger Abstimmung der Inhalte veröffentlicht und/oder zu Werbezwecken veröffentlicht werden.

## 14. Muster und Prototypen

14.1 Stellt Devtek Muster und Prototypen zur testweisen Erprobung zur Verfügung, so ist es dem AG nicht erlaubt, die Gegenstände zu verbinden, zu vermischen, zu verarbeiten (§§ 947 ff. BGB), zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen. Ebenso ist es dem AG nicht erlaubt, die Muster und Prototypen in den Entwicklungs- und Produktionsablauf einzubinden. Die Verwendung ist nur in dem von Devtek bestimmten Rahmen erlaubt.

14.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend, soweit diese darauf anwendbar sind.

## 15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

15.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Devtek und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

15.2 Erfüllungsort für Leistung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist Regensburg.

15.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.